

Veranstalter / Verein (Stempel)

Anzeige einer  
Öffentlichen Veranstaltung  
Art. 19 Abs. 1 LStVG

An die  
Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen  
Prof.-Bamann-Str. 22  
89423 Gundelfingen

### I. Angaben zum Antragssteller:

Name, Vorname – Vertreter und Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins:		Geburtsname:
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anschrift:		
<input type="text"/>		

### II. Angaben zum Veranstalter:

Name und Anschrift des Veranstalters:	Telefonisch erreichbar unter:
<input type="text"/>	<input type="text"/>

### III. Ort der öffentlichen Veranstaltung:

Ort (genaue Beschreibung des Gebäudes bzw. des Grundstückes, Lage, Anschrift, benutzte Fläche in qm):
<input type="text"/>
Eigentümer:
<input type="text"/>

### IV. Art der öffentlichen Veranstaltung

Art der öffentlichen Veranstaltung (z.B. Unterhaltungsmusik – Tanz – Konzert – Geselliges Vergnügen usw.):			
<input type="text"/>			
<input type="checkbox"/>	Musikdarbietung findet statt	<input type="checkbox"/>	mit Verstärkeranlage
Anmerkungen zur Musik z.B. Kapelle, Größe der Kapelle, Alleinunterhalter usw.:			
<input type="text"/>			

<input type="checkbox"/>	Tanzveranstaltung findet statt
Anmerkungen zur Tanzveranstaltung:	
<div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div>	

## V. Angaben zum Raum – Platzzahl – Eintrittsgeld / Tanzgeld

<input type="checkbox"/>	Ein Festzelt wird aufgestellt!		
Anmerkungen zum Festzelt:			
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>			
Fläche:	Personenzahl:	Sitzplätze:	
<div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px;"></div> qm	<div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px;"></div> Personen	<div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px;"></div> Anzahl	
Bauaufsichtsprüfung:			
Anmerkungen zur Bauaufsicht:			
<div style="border: 1px solid black; height: 20px;"></div>			
Eintrittsgeld:	<div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 20px;"></div>	<b>EUR</b>	

## VI. Zeitpunkt der öffentlichen Veranstaltung:

Zeitpunkt der öffentlichen Veranstaltung (Datum und Uhrzeit):
<div style="border: 1px solid black; height: 50px;"></div>
<b>Hinweise:</b> Die Mitteilung an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist vom Veranstalter bzw. Antragssteller selbst vorzunehmen.

Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Veranstalters – Antragssteller –  
bei Vereinen der Beauftragte

**Angaben der Verwaltungsgemeinschaft**

- Der Eingang der Anzeige der öffentlichen Vergnügung am  und   
wird hiermit bestätigt. Die in der Anlage aufgeführten Hinweise sind zu beachten.
- Die Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG wird hiermit erteilt. Siehe beiliegenden Bescheid.
- Für diese Veranstaltung angeordnete Auflagen gemäß Art. 19 Abs. 5 LStVG und Hinweise sind zu beachten. Siehe beiliegenden Bescheid.

Ort und Datum : Gundelfingen a.d.Donau, den:

Gebühr:  EUR Hinweise:

Grundlage:

Bankverbindung:  
VGem Gundelfingen

Bank:  
Sparkasse

BIC:  
BYLADEM1DLG

IBAN:  
DE31 7225 1520 0000 3206 25

## Erklärung des Veranstalters:

Der unter Punkt II genannte Veranstalter erklärt folgendes zur Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung:

- Zur Kontrolle und Einhaltung der Sicherheit und Ordnung werden  (Anzahl) Sicherheitskräfte eingesetzt. Diese sind als Ordner gekennzeichnet und in ihre Aufgaben eingewiesen.  
Hinweis: Pro hundert Besucher ist je eine Sicherheitskraft erforderlich, mindestens aber 5.

- Es werden gezielte Einlasskontrollen durchgeführt. Die Kontrollen sind während der Dauer der Veranstaltung beizubehalten.  
Die Unterscheidung Jugendlicher unter 18 Jahren wird wie folgt gewährleistet:

- Erklärungen der Eltern zur Übertragung der Aufsicht werden anerkannt / nicht anerkannt.

- Mittels Durchsagen um 24.00 Uhr und Kontrollen werden Jugendliche unter 18 Jahren aufgefordert, die Veranstaltung zu verlassen.
- Folgend verantwortliche Personen des Veranstalters sind unter folgenden Nummer (Handy) ständig erreichbar:

Name:

Tel:

Name:

Tel:

- Als Lärmschutzbeauftragter wurde bestimmt:

Name:

Tel:

, den

Ort und Datum

.....  
(Unterschrift des Veranstalters)

## Erklärung des Veranstalters:

Als Verantwortliche/Ansprechpartner für die

– Veranstaltung am

werden benannt:

### **Jugendschutzbeauftragte/r:**

(Name, Anschrift, Erreichbarkeit Handy, Unterschrift)

Es werden Einlasskontrollen durchgeführt. Die Kontrollen sind während der Dauer der Veranstaltung, auch nach Kassenschluss, beizubehalten.

- Die Unterscheidung Jugendlicher unter 18 Jahren wird wie folgt gewährleistet:

- Erklärung der Eltern zur Übertragung der Aufsicht werden

anerkannt       nicht anerkannt.

- Mittels Durchsagen um 24.00 Uhr und Kontrollen werden Jugendliche unter 18 Jahren aufgefordert, die Veranstaltung zu verlassen.

### **Lärmschutzbeauftragte/r:**

(Name, Anschrift, Erreichbarkeit Handy, Unterschrift)

## Sicherheitsfirma:

(Name und Anschrift der Firma / des Verantwortlichen, Erreichbarkeit Handy)

- Die Sicherheitsfirma ist mit  Mitarbeitern  
(IHK-Bescheinigung/Sachkundenachweis am Veranstaltungsort vertreten;
- weiterhin werden vom Veranstalter  private Ordner unterstellt.
- Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass der Verantwortliche der Sicherheitsfirma die Namen seiner Mitarbeiter zeitgerecht vor Veranstaltungsbeginn gegenüber dem Ordnungsamt benennt.

## Sanitätsdienst:

Name:

Anzahl

Sanitäter:  Notarzt:  Rettungswagen:  Krankentransportwagen:

Ort und Datum

.....

(Unterschrift des Veranstalters)

## Weitere Auflagen für Open – Air – Veranstaltungen, Festzelte, u. ä.

### 1. Immissionsrichtwerte (IRW):

- Gemäß der Bekanntmachung des BayStMLU zum Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 05.02.1998 ist zur Beurteilung der Lärmimmissionen durch die Musikdarbietungen die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) heranzuziehen.
- Die Beurteilungspegel der von der Veranstaltung einschließlich des Besucherverkehrs ausgehenden Geräusche dürfen bei Einstufung als sogenanntes „seltenes Ereignis“ (an maximal 18 Tagen im Jahr) folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Beurteilungszeiten			IRW für „seltene Ereignisse“ nach § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV nach der Gebietsnutzung dB(A)		
	Werktags	Sonn- und Feiertage	Mischgebiet Dorfgebiet MI, MD	Allgemeines Wohngebiet WA	Reines Wohngebiet WR
Tagzeit	8 bis 20 Uhr Beurteilungszeit 12 h	9 bis 13 Uhr 15 bis 20 Uhr Beurteilungszeit 9 h	70	65	60
Ruhezeit	6 bis 8 Uhr und 20 bis 22 Uhr Beurteilungszeit 2 h	7 bis 9 Uhr 13 bis 15 Uhr 20 bis 22 Uhr Beurteilungszeit 2 h	65	60	55
Nachtzeit	22 bis 6 Uhr Beurteilungszeit Ungünstigste volle Stunde	22 bis 7 Uhr Beurteilungszeit Ungünstigste volle Stunde	55	50	45
Einzelne Geräuschspitzen sollen dem Immissionsrichtwert „außen“ tags um nicht mehr als 20 dB(A) sowie nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.					

- Die festgelegten Immissionsrichtwerte sind an den nächstgelegenen Wohngebäuden (Straße, Hausnummer) einzuhalten.

### 2. Lärmschutzbeauftragter:

- Es ist vom Veranstalter eine Person zu benennen, die gegenüber der Nachbarschaft, und den Behörden während der Veranstaltung als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der Name und die Telefonnummer dieses Verantwortlichen ist in geeigneter Form der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Lärmschutzbeauftragten ist der Ordnungsbehörde und der Polizei spätestens eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen.
- Der Lärmschutzbeauftragte muss während der gesamten Veranstaltungszeit anwesend bzw. telefonisch erreichbar sein.
- Der Lärmschutzbeauftragte ist verpflichtet, die Einpegelung der elektroakustischen Anlage vorzunehmen und die Lautstärke der Veranstaltung zu überwachen.

### 3. Lautsprecheranlagen:

Lautsprecheranlagen sind von der nächsten Wohnbebauung abgewandt auszurichten.

# Auszug aus dem LStVG (Landesstraß- und Verordnungsgesetz)

## 2. ABSCHNITT

### Vergnügungen

#### Art. 19 Veranstaltung von Vergnügungen

(1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

(3) Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn

1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,
2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
3. zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Zuständig sind die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter.

(4) Die Erlaubnis nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint. 2 Das gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(5) Die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter, können zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen und sonstiger Vergnügungen treffen. 2 Reichen Anordnungen nach Satz 1 nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden.

(6) weggefallen

(7) Die Gemeinden können durch Verordnung

1. die Veranstaltung von Vergnügungen bestimmter Art von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 oder von der Erlaubnispflicht nach Absatz 3 ausnehmen, soweit die Gemeinden nach Absatz 3 Satz 2 zuständig sind und diese Pflichten zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter nicht erforderlich erscheinen,
2. zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter die Anzeigepflicht nach Absatz 1 auf die Veranstaltung bestimmter Arten öffentlicher Vergnügungen im Sinn des Absatzes 2 erstrecken und Anforderungen an die Veranstaltung öffentlicher oder sonstiger Vergnügungen stellen,
3. zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter eine Sperrzeit für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen oder bestimmter Arten öffentlicher Vergnügungen festsetzen; in der Verordnung kann bestimmt werden, dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für den Einzelfall verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann.

Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung gleiches für das gesamte Staatsgebiet bestimmen.

(8) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,
2. als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder einer vollziehbaren Anordnung nach Absatz 5 nicht Folge leistet oder
3. einer Verordnung nach Absatz 7 Nrn. 2 oder 3 zuwiderhandelt.

(9) Die Absätze 1 bis 5, 7 und 8 sind nicht anzuwenden, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen.



**Auszug aus dem Jugendschutzgesetz**  
Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730),  
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2229)

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

**§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht**

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

**§ 4 Gaststätten**

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

**§ 5 Tanzveranstaltungen**

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

**§ 6 Spielhallen, Glücksspiele**

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

**§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe**

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

**§ 8 Jugendgefährdende Orte**

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
  2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.
- In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

**§ 9 Alkoholische Getränke**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
  2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
  2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.
- § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

### **§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren**

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaliger Produkte gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
  2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.
- (3) Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

### **§ 11 Filmveranstaltungen**

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
1. Kindern unter sechs Jahren,
  2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
  3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
  4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.
- (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

### **§ 13 Bildschirmspielgeräte**

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen
1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
  2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
  3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren
- nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

### **§ 28 Bußgeldvorschriften**

- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.